

Klienteninformation

Besteuerung ausländischer Kapitaleinkünfte & Kryptowährungen

Liebe Klientinnen und Klienten,

das österreichische Finanzamt prüft vermehrt ausländische Kapitalerträge und Kryptowährungsgewinne. Diese Information fasst die wichtigsten steuerlichen Pflichten und Tipps für 2025 zusammen. Sie betrifft insbesondere Steuerpflichtige mit Depots im Ausland oder digitalen Assets wie Bitcoin & Co.

1. Ausländische Kapitaleinkünfte

Diese Erträge sind in Österreich mit 27,5 % Kapitalertragsteuer (KESt) zu versteuern.

Typische Beispiele:

- Zinsen von ausländischen Tagesgeldkonten
- Dividenden ausländischer Aktien
- Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren bei ausländischen Brokern

Hinweis: Ausländische Quellensteuer kann je nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) angerechnet werden, sofern eine Steuerbescheinigung vorliegt.

2. Kryptowährungen (Bitcoin, Ethereum, etc.)

Auch Krypto-Gewinne unterliegen seit 2022 der KESt von 27,5 %.

Steuerpflichtig sind:

- Verkauf gegen Euro
- Tausch von Kryptowährungen (z. B. BTC gegen ETH)
- Verwendung zur Bezahlung (z. B. mit Krypto-Debitkarte)

Achtung: Es erfolgt kein automatischer Steuerabzug durch Wallets oder Plattformen. Krypto-Einkünfte müssen aktiv in der Steuererklärung (E1 + Beilage E1kv) angegeben werden.

3. Unser Rat

Führen Sie Aufzeichnungen über Ihre Kapital- und Kryptoerträge. Nutzen Sie Depot- und Wallet-Auswertungen, um Ihre Steuererklärung korrekt zu gestalten.

Wir beraten Sie gerne zur steueroptimierten Gestaltung und übernehmen auf Wunsch auch die Meldung an das Finanzamt.

Ihr Team von FM Steuerberatung und PROTAX Steuerberatung